

# **SATZUNG**

*für das*

*Jugendbildungswerk*

*des Kreises Offenbach*

Der Kreistag des Kreises Offenbach hat in seiner Sitzung am 01.10.2008, aufgrund des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698) sowie der Verordnung zur Ausführung des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 22.10.2007, und der §§ 5 und 16 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006, folgende Satzung für das Jugendbildungswerk des Kreises Offenbach beschlossen:

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Der Kreis Offenbach errichtet und unterhält nach §§ 35-42 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 das Jugendbildungswerk als eigenständige Einrichtung des Kreises Offenbach.

Das Jugendbildungswerk hat seinen Sitz in Dietzenbach in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das Jugendbildungswerk nimmt Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung nach § 35 des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wahr.
- (2) Die außerschulische Jugendbildung zielt auf den Erwerb von Lebenskompetenz und die Entfaltung von Identität. Sie soll junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Sie wirkt auf den Abbau von gesellschaftlicher Benachteiligung hin, und befähigt zu Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsamen Engagement.
- (3) Bei der Ausgestaltung der Angebote ist die Gleichstellung von Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten.  
Es sollen zu gleichen Teilen weibliche und männliche junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erreicht werden.  
Fachtage und Fortbildungsveranstaltungen bleiben von dieser Altersbegrenzung unberührt.
- (4) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes ist überparteilich und überkonfessionell.
- (5) In Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch arbeitet das Jugendbildungswerk mit anderen Stellen und Einrichtungen der Jugendhilfe zusammen.
- (6) Im gleichen Sinne arbeitet das Jugendbildungswerk mit allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, dem Kreisschüler/innenrat, dem Kreisjugendring, den Volkshochschulen, den kommunalen Jugendeinrichtungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie anderen Trägern der außerschulischen Jugendbildung und Jugendarbeit zusammen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Jugendbildungswerk dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Gewinne werden nicht erzielt. Die Einnahmen des Jugendbildungswerkes dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

## **§ 4: Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird vom Kreisausschuss des Kreises Offenbach für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages berufen.

- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm müssen je zur Hälfte Vertreter/innen des Trägers und der jungen Menschen, an die sich die Bildungsangebote richten, angehören.
- (3) Vertreter/ innen des Trägers sind:
- a) der/die für den Jugend- und Sozialbereich zuständige Dezernent/in als beauftragte/r Vertreter/in des Landrats / der Landrätin sowie ein weiteres Mitglied des Kreisausschusses
  - b) drei weitere vom Kreistag vorzuschlagende Vertreter/innen
- (4) Vertreter/innen der Jugend sind:
- a) zwei Vertreter/innen des Kreisjugendrings
  - b) ein/e Vertreter/in des Kreisschüler/innenvertretung
  - c) zwei Vertreter/innen der Jugendclubs, Jugendzentren und Jugendinitiativen im Kreis Offenbach.
- Die Vertreter/innen der jungen Menschen sind von den jeweiligen Gruppen vorzuschlagen.  
Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu benennen.  
Die Jugendvertreter/innen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie scheiden mit Vollendung des 27. Lebensjahres aus dem Verwaltungsausschuss aus.
- (5) Dem Verwaltungsausschuss gehören ferner mit beratender Stimme an:
- a) die Leitung des Jugendamtes/ bzw. des für Jugend und Soziales zuständigen Fachdienstes
  - b) die Leitung des für die Jugendförderung/Jugendarbeit zuständigen Bereiches
  - c) die Leitung des Fachdienstes Bildung
  - d) die Leitung des Jugendbildungswerkes
  - e) die Jugendbildungsreferent/innen
  - f) zwei Vertreter/innen der Teilnehmer/innen des Jugendbildungswerkes
  - g) zwei Vertreter/innen des Arbeitskreises der örtlichen Jugendförderungen
  - h) ein/e weitere/r Vertreter/in des Kreisjugendringes (ohne Altersbeschränkung)
  - i) ein/e Vertreter/in der Agentur für Arbeit Offenbach
  - j) ein/e Vertreter/in des Bereiches für die Umsetzung Option des Kreises Offenbach
  - k) ein/e Vertreter/in des Kreisausländerbeirates
  - l) ein/e Vertreter/in der Koordinationsstelle nach § 4a HKO (Gender Mainstreaming)
  - m) ein/e Vertreter/in des Kreiselternbeirat
- Bei der Besetzung der Vertreter/innen für den Verwaltungsausschuss soll auf eine zahlenmäßig gleiche Berücksichtigung von Frauen und Männern geachtet werden.
- (6) Vorsitzende/r des Verwaltungsausschusses ist der Landrat/die Landrätin bzw. der/die für den Jugend- und Sozialbereich zuständige Dezernent/in als vom Landrat beauftragte/r Vertreter/in. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der/die Vorsitzende hat den Verwaltungsausschuss mindestens einmal jährlich einzuberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Beschlussfassung die Bestimmungen der HGO/HKO sinngemäß.

## **§ 5: Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.  
Er hat ein Vorschlagsrecht bei der Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen.

- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt die Rahmenkonzeption des Jugendbildungswerkes.
- (3) Er entscheidet ferner über
  - a) die Aufstellung des Jahresprogramms
  - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes des Jugendbildungswerkes.

### **§ 6: Leitung des Jugendbildungswerkes**

Der Kreisausschuss bestimmt, nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, die Leitung des JBW. Sie führt die Geschäfte.

### **§ 7: Gebühren**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes können Gebühren erhoben werden.

Die Gebührenordnung ist von Verwaltungsausschuss und Kreisausschuss zu genehmigen.

### **§ 8: Satzungsänderungen**

Der Verwaltungsausschuss kann mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine Satzungsänderung gegenüber dem Kreistag beantragen. Der Verwaltungsausschuss kann, falls die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, die Satzungsänderung in der darauf folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Kreistag beantragen. Vor einer Satzungsänderung durch den Kreistag ist der Verwaltungsausschuss zu hören.

### **§ 9: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dietzenbach, den 23.2.2009

Der Kreisausschuss  
des Kreises Offenbach